



Anlagereglement und Richtlinien für die Vermögensbewirtschaftung

Beantragt durch:	Ausschuss der Pensionskommission am 20.11.2017
Genehmigt durch:	Pensionskommission am 04.12.2017
In Kraft seit:	04.12.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1	Grundsätze der Vermögensanlage	3
2	Erlasse zur Regelung der Vermögensanlage	4
3	Anlageorganisation	5
4	Ausübung der Aktionärsrechte	7
5	Schlussbestimmungen.....	9

Anlagereglement

Die Pensionskommission erlässt in Ausführung von Art. 2 des Finanzierungsreglements der Pensionskasse Stadt Luzern (PKSL) folgendes Anlagereglement:

1 Grundsätze der Vermögensanlage

- 1.1 Alle Organe beachten die gesetzlichen Anlagevorschriften, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV2 sowie allfällige Weisungen der Aufsichtsbehörden.
- 1.2 Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen die finanziellen Interessen der Destinatäre.
- 1.3 Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass
 - die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können;
 - die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die Sicherheit der versprochenen Leistungen im Sinne von Art. 50 BVV2 gewährleistet wird;
 - im Rahmen der Risikofähigkeit eine höchstmögliche Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderung) erzielt wird. Damit soll ein grösstmöglicher Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Leistungen erzielt werden.
- 1.4 Die Risikofähigkeit der Kasse ist insbesondere von der finanziellen Lage (Deckungsgrad/Wertschwankungsreserve) sowie der Struktur und der Beständigkeit des Destinatärenbestands abhängig. Diese bildet eine wesentliche Grundlage bei der Festlegung der Anlagestrategie.
- 1.5 Die PKSL strebt eine nachhaltige Anlage ihres Vermögens an. Zu diesem Zweck führt sie im Verbund mit anderen Investoren einen aktiven Dialog mit den Unternehmen. Sie übt ihren Einfluss als aktive Aktionärin aus, indem sie ihre Stimmrechte wahrnimmt. Sie richtet ihr Handeln nach ökologischen und sozialen Kriterien, sowie nach Kriterien einer ethischen Unternehmensführung aus (ESG-Kriterien) und investiert in entsprechende Anlageprodukte, sofern damit eine marktgerechte Rendite erzielt werden kann. Ergänzend kann sie auch Firmen aus ihrem Anlageuniversum ausschliessen.
 - Die PKSL lässt über externe Spezialisten einen Dialog mit Unternehmensleitungen zu den Themen Corporate Governance sowie Sozial- und Umweltstandards führen. Sie schliesst sich dafür mit anderen Investoren zusammen, um einen möglichst grossen Einfluss ausüben zu können.
 - Die PKSL übt ihre Stimmrechte aller Schweizer Aktien gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben aus und legt darüber jährlich Bericht ab.
 - Die PKSL berücksichtigt in ihrer Anlagetätigkeit die Klimarisiken, wobei diese insbesondere durch das Führen eines Investorendialogs vermindert werden sollen.
 - Die PKSL schliesst Firmen aus, die in Bereichen tätig sind, die durch internationale und durch die Schweiz ratifizierte Konventionen oder Verträge geächtet sind (insbesondere Nuklearwaffen, bakteriologische und chemische Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen).
- 1.6 Die Vermögensanlagen
 - erfolgen schwergewichtig in liquide und gut handelbare Anlagen;
 - werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt;

- erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamttrendite gewährleisten.

1.7 Bewertung der Anlagen

- Alle Aktiven werden zu Marktwerten per Bilanzstichtag bewertet. Massgebend sind die Kurse, wie sie von den Depotstellen ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 48 BVV2 bzw. Swiss GAAP FER 26.
- Direkte Immobilienanlagen sind nach Absprache mit der Revisionsstelle (punktuell bzw. in Etappen) durch einen unabhängigen externen Experten bewerten zu lassen.

2 Erlasse zur Regelung der Vermögensanlage

2.1 Anlagereglement

Das Anlagereglement legt die Ziele, die Grundsätze, die Organisation und das Verfahren für die Vermögensanlage fest. Es stellt die Regeln auf, die bei der Ausübung der Aktionärsrechte der PKSL zur Anwendung gelangen.

2.2 Anlagestrategie

Die Pensionskommission erlässt die Anlagestrategie (Anhang 1). Diese ist auf die spezifischen Bedürfnisse und insbesondere auf die Risikofähigkeit der Kasse zugeschnitten. Sie definiert

- die strategische Vermögensstruktur;
- die taktischen Bandbreiten für jede Anlagekategorie.

Für die Festlegung der strategischen Vermögensstruktur sind die anlagepolitische Risikofähigkeit der Kasse sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen.

Die strategische Vermögensstruktur ist auf mittelfristige Markttrends auszurichten. Dadurch soll langfristig eine nachhaltige Stärkung der Ertragskraft des Kassenvermögens sichergestellt werden. Die Erwirtschaftung kurzfristiger Gewinne steht nicht im Vordergrund.

2.3 Anlagerichtlinien

Die Pensionskommission erlässt die Anlagerichtlinien (Anhang 2). Diese regeln die einzelnen Anlagekategorien durch Sondervorschriften.

2.4 Wertschwankungsreserven

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet. Die eingegangenen Anlagerisiken legen die Höhe der Rückstellung fest. Details sind in Anhang 3 dargestellt.

2.5 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Die Pensionskommission regelt die Umsetzung der Vorschriften von Artikel 51b BVG sowie der Artikel 48f - 48hl BVV2 (Integrität und Loyalität der Verantwortlichen) in einem separaten Beschluss (Anhang 4).

Auch die externen Stellen, insbesondere die Vermögensverwaltungen, setzen die Bestimmungen über Integrität und Loyalität der Verantwortlichen um.

2.6 Hypothekendarlehen

Die Pensionskommission regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von Hypothekendarlehen in einem Reglement (Anhang 5).

2.7 Nachhaltigkeit in der Anlagetätigkeit der PKSL

Die Pensionskommission regelt die Strategie und die Massnahmen zur Umsetzung einer nachhaltigen Anlagetätigkeit im Einzelnen in Anhang 6.

2.8 Überprüfungen, Anpassungen

Das Anlagereglement, die strategische Vermögensstruktur, die taktischen Bandbreiten und die Wertschwankungsreserven sind periodisch und/oder bei ausserordentlichen Ereignissen zu überprüfen. Dies insbesondere dann, wenn der Deckungsgrad 100 Prozent nicht mehr übersteigt.

3 Anlageorganisation

3.1 Übersicht

Die Führungsorganisation der Kasse im Bereich der Vermögensbewirtschaftung umfasst die folgenden vier Ebenen:

- Pensionskommission
- Ausschuss der Pensionskommission
- Geschäftsführung
- Vermögensverwaltungen

3.2 Pensionskommission

Die Pensionskommission erfüllt die im Leistungs- und Organisationsreglement umschriebenen Aufgaben. Sie

- trägt die Verantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens;
- erlässt das Anlagereglement und die Anhänge;
- entscheidet über allfällige Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2 und ist verantwortlich für die im Jahresbericht darzulegende Begründung, dass die Grundsätze der Sicherheit und Risikodiversifikation (Art. 50 Abs. 1 – 3 BVV 2) eingehalten sind;
- kann unabhängige, externe Anlageexperten zur Beratung der Pensionskommission, des Ausschusses und der Geschäftsführung bestimmen und deren Aufträge genehmigen;
- entscheidet über den Kauf oder Verkauf von Immobilien ab CHF 10 Mio. sowie über die Durchführung von Sanierungen ab CHF 3 Mio. pro Objekt;
- beschliesst das jährliche Immobilienbudget und genehmigt die Immobilienrechnungen sowie die Bauabrechnungen;
- überwacht periodisch die Anlagetätigkeit des Ausschusses und der Vermögensverwaltungen im Rahmen dieses Reglements;
- kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht gemäss Art. 48 I BVV2;
- stellt sicher, dass die Geschäftsführung die Destinatäre mindestens einmal pro Jahr über die Entwicklung der Vermögensanlagen orientiert;
- entscheidet über die Zulässigkeit der Wertschriftenleihe (Securities Lending).

3.3 Ausschuss

Der Ausschuss

- bereitet zuhanden der Pensionskommission die Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung bzw. Änderung der Anlagestrategie vor;

- überwacht die strategische Vermögensstruktur und entscheidet über die Positionierung innerhalb der taktischen Bandbreiten;
- bestimmt die Vermögensverwaltungen sowie die Depotbanken bzw. den Global Custodian, mit denen die Kasse zusammenarbeitet;
- entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwaltungen in Übereinstimmung mit der von der Pensionskommission genehmigten Anlagestrategie;
- regelt mittels klar definierter Verwaltungsaufträge und spezifischen Anlagerichtlinien die Tätigkeit der internen und externen Vermögensverwaltungen;
- sorgt dafür, dass mit den Vermögensverwaltungen eine transparente Regelung in Sachen Retrozessionen vereinbart wird;
- überwacht die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg und schlägt bei Bedarf Korrekturmassnahmen vor;
- ist für die Realisierung der von der Pensionskommission festgelegten Immobilienpolitik verantwortlich;
- entscheidet (nach Konsultation der Immobilienspezialisten der Pensionskommission) über den Kauf oder den Verkauf von Immobilien unter CHF 10 Mio. sowie über Sanierungen unter CHF Fr. 3 Mio.
- unterbreitet der Pensionskommission Anträge für den Kauf und Verkauf von Immobilien von über CHF Fr. 10 Mio. sowie für Sanierungen über CHF 3 Mio.
- entscheidet über den Kauf oder den Verkauf von selber betreuten Wertschriftenpositionen über CHF 10 Mio.;

3.4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung

- überwacht die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen;
- erstellt ein stufengerechtes Informationskonzept zuhanden des Ausschusses und der Pensionskommission;
- tätigt die Anlageentscheide im Rahmen der Anlagestrategie und der weiteren Vorgaben des Ausschusses;
- nimmt die konkrete Strukturierung der selber betreuten Portfolios und die Auswahl und Gewichtung einzelner Kollektivanlagen und Titel vor;
- entscheidet über den Kauf oder den Verkauf von selber betreuten Wertschriftenpositionen unter CHF 10 Mio.;
- ist verantwortlich für die Liquiditätsplanung, die Liquiditätskontrolle und die Beschaffung von Liquidität von den einzelnen Vermögensverwaltungen gemäss Weisung des Ausschusses;
- übt die Aktionärsrechte im Auftrag der Pensionskommission gemäss Punkt 4 dieses Anlagereglements aus.
- vertritt die Kasse in den finanziellen und anlagetechnischen Belangen nach aussen, insbesondere gegenüber den Vermögensverwaltungen;
- ist verantwortlich für die Führung der Wertschriftenbuchhaltung, sofern diese nicht einem Global Custodian delegiert ist;
- verlangt Retrozessionen in allen Fällen zurück, wo dies möglich ist;
- erstellt das Reporting zuhanden der Pensionskommission bzw. des Ausschusses;
- ist verantwortlich für die Bewirtschaftung der direkt gehaltenen Immobilienanlagen mit der Möglichkeit der Delegation an nachgeordnete Stellen der Kassenverwaltung.
- ist verantwortlich für die Bewirtschaftung der Hypothekendarlehen mit der Möglichkeit der Delegation an nachgeordnete Stellen der Kassenverwaltung;

- verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (Art. 48g I Abs. 2 BVV2).

3.5 Die Vermögensverwaltungen

Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, die die Anforderungen gemäss Art. 48h f-I BVV2 erfüllen.

Die Vermögensverwaltungen sind verantwortlich für das Portfoliomanagement einzelner Wertschriftensegmente im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge. In diesen Verwaltungsaufträgen sind folgende Punkte zu regeln:

- Start-Volumen
- Zielsetzung des Mandates
- Benchmark, evtl. Anlagestrategie
- Risikobegrenzung
- Zulässige Anlagen
- Einsatz derivativer Instrumente (nur auf jederzeit gedeckter Basis)
- Methode der Performanceberechnung
- Belegfluss
- Inhalt und Häufigkeit des Reportings
- Haftung und Schadenersatz der Bank
- Kosten (abschliessende Aufzählung)
- Retrozessionen
- Securities Lending
- Beginn (Übergangsfrist) und Auflösung (jederzeit) des Mandates
- Besonderes
- Einhaltung der Bestimmungen der ASIP-Charta

3.6 Überwachung und Berichterstattung

Die Anlagen und die Berichterstattung darüber sind laufend zu überwachen.

Die Geschäftsführung erstellt für den Ausschuss (monatlich) und für die Pensionskommission (pro Quartal) ein Reporting/Controlling. Dieses beinhaltet Aussagen über die:

- Einhaltung der Anlagerichtlinien (strategische Vermögensstruktur, taktische Bandbreiten);
- Anlageresultate (Gesamtportfolio und pro Portfolio-Manager)

4 Ausübung der Aktionärsrechte

4.1 Geltungsbereich

Die Vorschriften über die Wahrnehmung der Aktionärsrechte regeln die Ausübung des Stimmrechts der PKSL für direkt gehaltene Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind.

4.2 Ausübung des Stimmrechts

Die PKSL übt ihr Stimmrecht mindestens bei der Abstimmung über folgende Traktanden aus:

- Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, Präsident, Mitglieder des Vergütungsausschusses, unabhängiger Stimmrechtsvertreter);

- b. Statutenbestimmungen gemäss Art. 12 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV; Bestimmungen über Anzahl zulässiger Tätigkeiten von VR, GL und Beirat; Bestimmungen zur maximalen Dauer von Verträgen, denen Vergütungen zugrunde liegen, usw.);
- c. Abstimmungen gemäss Art. 18 und Art. 21 Ziff. 3 VegüV (Vergütungen an VR, GL und Beirat)

Die PKSL kann

- a. sich der Stimme enthalten, sofern dies dem Interesse der Versicherten entspricht;
- b. ihr Stimmrecht bei der Abstimmung über weitere Traktanden ausüben.

4.3 Wahrnehmung der Interessen der Versicherten

Die PKSL übt ihr Stimmrecht im Interesse der Versicherten aus. Die Interessen der Versicherten richten sich nach folgenden Beurteilungskriterien:

- a. Mittel- und langfristige finanzielle Interessen der Aktionäre (Nachhaltigkeit, Sicherheit, risikogerechte Rendite der Vermögensanlage, Art. 71 BVG);
- b. Langfristige Maximierung des Unternehmenswerts.

Die PKSL kann sich bei der Stimmabgabe orientieren an

- a. den Anträgen des Verwaltungsrats (langfristige Interessen der Gesellschaft);
- b. den Empfehlungen der ETHOS-Stiftung (langfristige Interessen der Aktionäre);
- c. in jedem Fall legt die PKSL Wert auf die Einhaltung ethischer Grundsätze.

4.4 Kompetenzen

Die PKSL verzichtet in der Regel auf die Teilnahme an der Generalversammlung und übt ihr Stimmrecht durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter aus.

Die Geschäftsführung

- a. entscheidet über die Stimmabgabe im Einzelfall;
- b. instruiert den unabhängigen Stimmrechtsvertreter;
- c. informiert den Ausschuss über die Stimmabgabe.

Der Ausschuss

- a. überwacht das Stimmverhalten der Geschäftsführung;
- b. kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen.

4.5 Offenlegung des Stimmverhaltens

Das Stimmverhalten wird einmal jährlich (in der Regel nach der GV-Saison) in einem zusammenfassenden Bericht offengelegt. Ablehnungen oder Enthaltungen werden detailliert erwähnt. Der Bericht wird auf der Website der PKSL veröffentlicht und den Versicherten auf Verlangen zugestellt.

4.6 Securities Lending

Securities Lending ist nicht zulässig, wenn dadurch die Ausübung der Stimmrechte verunmöglicht wird.

5 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 04. Dezember 2017 in Kraft. Es ersetzt die entsprechenden bisher gültigen Bestimmungen.

Luzern, 04. Dezember 2017

Für die Pensionskommission:



Christoph Nick
Präsident



Konrad Wüest
Geschäftsführer

Anhänge

1. Anlagestrategie
2. Anlagerichtlinien
3. Wertschwankungsreserven
4. Beschluss der Pensionskommission über die Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen
5. Reglement für die Gewährung von Hypothekendarlehen
6. Nachhaltigkeit in der Anlagetätigkeit der PKSL